TOP 18:

Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Drucksache: 512/09

I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang der Beratungen

Mit dem Gesetz soll in erster Linie die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (Aktionärsrechterichtlinie) umgesetzt werden.

Die Aktionärsrechterichtlinie zielt auf eine Stärkung der Aktionärsrechte in börsennotierten Gesellschaften und soll insbesondere Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Stimmrechtsausübung beseitigen. Dazu werden zunächst die Transparenzanforderungen im Vorfeld der Hauptversammlung neu geregelt. Für börsennotierte Gesellschaften wird der Umfang des Einberufungsinhalts erweitert. Zudem haben diese Gesellschaften künftig die in der Versammlung relevanten Unterlagen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und die Einberufung zusätzlich auch in gemeinschaftsweit verbreiteten Medien bekannt zu machen. Auch Unterlagen, die bisher im Vorfeld der Versammlung in den Geschäftsräumen auszulegen sind, sollen alternativ über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden können.

Das Gesetz will den Aktionären zudem eine aktive Teilnahme an der Hauptversammlung erleichtern. Mittel dazu sind die Online-Zuschaltung, die Ausübung des Stimmrechts auf elektronischem Wege und die Zulassung einer Stimmabgabe mittels Briefwahl. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine grundlegende Deregulierung und Flexibilisierung der Regelungen zur Stimmrechtsvertretung durch Kreditinstitute (sogenanntes Depotstimmrecht) vor.

Das Gesetz vereinfacht ferner die Sachgründung und will auf diese Weise den Verwaltungsaufwand bei den Gesellschaften verringern, ohne sich auf einen völligen Rückzug aus der Kontrolle der Kapitalaufbringung zu begeben. Künftig soll insbesondere bei der Einbringung bestimmter Gegenstände auf eine externe Werthaltigkeitsprüfung verzichtet werden können, soweit für deren Bewertung eindeutige Anhaltspunkte vorliegen.

Schließlich verfolgt das Gesetz die Fortsetzung der Bekämpfung missbräuchlicher Aktionärsklagen und schreibt hierzu die Regelungen des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) fort.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2008 zu dem Gesetzent-

. . .

wurf der Bundesregierung umfangreich Stellung genommen - BR-Drs. 847/08 (Beschluss). Dabei hat er unter anderem zusätzliche Ansatzpunkte zur Bekämpfung sogenannter räuberischer Aktionärsklagen einschließlich der Verlagerung der Eingangszuständigkeit sowohl im Freigabe- als auch im Hauptsacheverfahren vom Land- auf das Oberlandesgericht empfohlen, vgl. BR-Drs. 847/08 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 28. Mai 2009 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/13098) mit Änderungen verabschiedet. Die Stellungnahme des Bundesrates fand teilweise Berücksichtigung.

Neben den vom Bundesrat geforderten Anpassungen an die mit dem MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) und dem VW-Gesetz (Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand) herbeigeführten Änderungen wurden folgende Änderungsvorschläge des Bundesrates aufgegriffen: In der Einberufung zur Hauptversammlung ist demnächst neben dem Hinweis auf den Nachweisstichtag auch ein Hinweis auf dessen Bedeutung anzugeben. § 181 Absatz 1 Satz 3 AktG wird aufgehoben, so dass auch bei genehmigungsbedürftigen Satzungsänderungen die Genehmigung nicht mehr Voraussetzung für die Eintragung im Handelsregister sein soll. Der Forderung des Bundesrates nach stärkerer Bekämpfung von missbräuchlichen Aktionärsklagen ist der Deutsche Bundestag insoweit nachgekommen, als dass die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit im Freigabeverfahren auf die Oberlandesgerichte übertragen wird. Für das Hauptsacheverfahren soll es jedoch entgegen der Forderung des Bundesrates bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Landgerichts bleiben.

Darüber hinaus wurden im Verfahren im Deutschen Bundestag u. a. folgende weitere Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossen.

Parallel zum GmbH-Recht wird nun auch im Aktienrecht eine Regelung für die Rechtsfolgen der verdeckten Sacheinlage geschaffen; sie entspricht weitgehend der neuen Regelung im GmbH-Recht. Da das Aktienrecht im Gegensatz zum GmbH-Recht mit § 134 Absatz 2 Satz 1 AktG eine Regelung kennt, wonach der Beginn des Stimmrechts von der vollständigen Leistung der Sacheinlage abhängt, soll in einem Satz 2 bestimmt werden, dass nur die offensichtliche Überbewertung einer verdeckten Sacheinlage dem Beginn des Stimmrechts entgegensteht, wobei die Darlegungs- und Beweislast für die offensichtlich fehlende Werthaltigkeit von demjenigen zu tragen ist, der sich darauf beruft.

Das Mindestquorum im Freigabeverfahren, wird von 100 auf 1000 Euro erhöht, das heißt, die Freigabe wird vom Gericht bereits dann erteilt, wenn der klagende Aktionär nicht nachweisen kann, dass er Anteile in Höhe dieses Betrags hält.

Schließlich sieht das Gesetz eine Verkürzung der Beschlussfeststellung in der Hauptversammlung durch Verzicht auf detaillierte Beschlussfeststellung vor,

...

solange keine umfassende Feststellung gewünscht wird (§ 130 AktG).

II. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.